

Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im BDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Berlin, 9. Juni 2026

Berichtersteller: Dr. Jörg Fichtner, Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Prof. Dr. Anja Kannegießer

Die Intention des Gesetzgebers zur Verbesserung des Schutzes von Opfern Häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Kinder im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist daher nur auf einzelne Aspekte, insbesondere aus der Perspektive des familienpsychologischen Sachverständigen, einzugehen.

§ 23b GVG-E

Folgerichtig und stimmig zeigt sich die Anpassung des § 23b GVG-E, dahingehend, dass Richter in Familiensachen auch über Kenntnisse zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen sollen. Allerdings sollte in den Fortbildungen darauf geachtet werden, dass auch andere Gefährdungslagen und -dynamiken, insbesondere im Kontext Vernachlässigung, bekannt sind bzw. vermittelt werden.

§ 13a, b FamFG-E

Schon lange fordern Wissenschaft und Praxis die Einführung eines „Forschungsparagraphen“ wie es ihn in der StPO, § 476 StPO, bereits gibt. Mit § 13a, b FamFG-E soll nun ein solcher Paragraph erfreulicherweise eingeführt werden. In vielen Bereichen, beispielsweise im Kontext von Maßnahmen (§ 1666 BGB Abs. 3) bei Kindeswohlgefährdung und in Bezug auf Folgen von Hochkonflikt auf die Kinder, fehlt es an empirischen Grundlagen. Rechtsprechung, Sachverständige und Fachkräfte sind auf fundiertes, empirisch belegtes Wissen angewiesen. Denn Entscheidungen können nur in dem Maße sachgerecht getroffen werden, wie sie sich auf empirische Erkenntnisse stützen können. Allerdings erscheinen die Regelungen sehr komplex und bedürfen noch einmal der kritischen Reflexion, damit nicht ein vermeintlicher „Forschungsparagraph“ faktisch nicht umsetzbar ist.

§§ 158d, 163 FamFG-E

Persönliche Gespräche des Verfahrensbeistands bzw. des Sachverständigen mit dem Kind sind in der Regel unerlässlich, nicht nur um seine Entwicklung, seinen Willen und seine Persönlichkeit unmittelbar zu erfassen, sondern auch um das Kind zum Subjekt des Verfahrens werden zu lassen. Daher wird es begrüßt, dass dies bei Bedarf durchgesetzt werden kann (§§ 158d, 163 Abs. 3 FamFG-E). Auch dies wird in der Praxis und im Schrifttum schon lange gefordert. Allerdings gilt es im Einzelfall positive und negative Auswirkungen eines gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters erzwungenen Gesprächs abzuwägen. Grundsätzlich sollte sich zunächst beispielsweise durch Aufklärung und Transparenz (z.B. Ladung des Sachverständigen zum frühen Termin) darum bemüht werden, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und den ablehnenden Elternteil zur freiwilligen Mitwirkung zu bewegen.

Angesichts der anhaltenden Qualitätsdebatte im Hinblick auf Sachverständigengutachten im Familienrecht wird ergänzend angeregt, qualitätssichernde Maßnahmen beispielsweise im § 163 FamFG Gesetz aufzunehmen. So könnte auf die `Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht` der interdisziplinären Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten oder auf das erprobte Peer-Review-Verfahren für Gutachten verwiesen werden.

Ihre Ansprechpersonen:

Thordis Bethlehem

Präsidentin Berufsverband Deutscher Psychologinnen
und Psychologen e. V. (BDP)

t.bethlehem@bdp-verband.de

Prof. Dr. Anja Kannegiesser

Ehrevorsitzende der Sektion Rechtspsychologie
im BDP

kannegiesser@rechtspsychologie-bdp.de

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) vertritt seit 1946 die beruflichen Interessen über 10.000 niedergelassener, selbstständiger und angestellter/beamteter Psychologinnen und Psychologen aus allen Tätigkeitsbereichen. Als der anerkannte Berufs- und Fachverband der Psychologinnen und Psychologen ist der BDP Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und die Öffentlichkeit.

Unter der Registernummer R003897 ist der BDP im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.